

# Augsburger Aktienbank AG

Augsburger Aktienbank AG 86135 Augsburg

Herrn  
Max Mustermann  
Musterstr. 12  
12345 Musterort

1. Februar 2021

## **Vertrags- und Depotübertragung auf die European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) Änderung der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Augsburgener Aktienbank AG**

**Kontonummer:**  
**Depotnummer:**  
**Depotinhaber:**

Sehr geehrter Herr Mustermann,

in den vergangenen Jahren haben sich die Erwartungen der Kunden an eine zeitgemäße und komfortable Depotführung und Vermögensverwaltung stark geändert. Damit Sie bei Ihren Investmentanlagen auch weiterhin von einer zuverlässigen Abwicklung Ihrer Kundenaufträge sowie einem modernen, leistungsfähigen und bequemen Service zu marktgerechten Preisen profitieren können, haben wir unser Depot- und Vermögensverwaltungsgeschäft an einen der führenden deutschen Anbieter in der Depotverwaltung, die **European Bank for Financial Services GmbH** (im Folgenden auch als „**ebase**“ bezeichnet), Bahnhofstraße 20, 85609 Aschheim, verkauft.

Der Verkauf des Depot- und Vermögensverwaltungsgeschäfts umfasst alle Depotführungsverträge, Vermögensverwaltungsverträge sowie Verträge für Verrechnungskonten, Zahlungskonten (z. B. Service-Konto mit Depot) und Lombardkredite, die jeweils mit dem Depot- und Vermögensverwaltungsgeschäft zusammenhängen.

Die Übertragung Ihres Depots und Ihrer Vertragsverhältnisse wird voraussichtlich **Ende Juli 2021** vollzogen werden. Es handelt sich um eine Vertragsübernahme, da die European Bank for Financial Services GmbH anstelle der Augsburgener Aktienbank AG in das Vertragsverhältnis mit Ihnen eintreten wird („**Vertragsübernahme**“). Die Übertragung Ihres Depots und aller Vertragsverhältnisse erfolgt zusammen mit allen zugehörigen Dokumenten und Daten.

### **Wer ist die ebase?**

Die ebase ist ein Kreditinstitut mit Vollbanklizenz nach deutschem Recht und unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie bietet ein breites Spektrum an Leistungen und Finanzinstrumenten für den Kunden und kann auf eine langjährige Erfahrung in der Depotverwaltung zurückgreifen. Die ebase gehört mit fast 1 Mio. Investmentdepots zu den führenden B2B-Direktbanken in Deutschland.

Finanzdienstleistungen gemäß § 4 Ziffer 8 UStG sind Mehrwertsteuerfrei.

**Auch nach der Depotübertragung auf die ebase bleibt Ihr zuständiger Berater weiter Ihr erster Ansprechpartner.** Sie können Ihre bisherigen Wertpapieranlagen weiterführen und profitieren gleichzeitig von einem attraktiven Produkt- und Leistungsspektrum.

**Sie brauchen nichts zu unternehmen. Durch den Depot- und Kontoübertrag zur ebase entstehen Ihnen keine Kosten.** Die Bestände in Ihrem bisherigen Depot sowie Einlagen und Verbindlichkeiten auf den in diesem Zusammenhang stehenden Konten werden nach erfolgter Vertragsübernahme auf das neue Depot und Konto bei der ebase übertragen. Wir werden Sie hierzu voraussichtlich Anfang Mai separat informieren.

#### **Anpassung der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte**

Um die oben beschriebene Vertragsübernahme rechtlich umzusetzen, werden wir unsere Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte zum 06.04.2021 durch Einfügung einer neuen Nummer 21 anpassen:

##### **„Nr. 21 Übertragung des Depot- und Vermögensverwaltungsgeschäfts an die European Bank for Financial Services GmbH**

Die Depotführungs- und Vermögensverwaltungsverhältnisse, insbesondere der Depotführungsverträge, Vermögensverwaltungsverträge sowie der in diesem Zusammenhang stehenden Verträge für Verrechnungskonten, Zahlungskonten und Lombardkredite, einschließlich der Übertragung aller aus dieser Kundenbeziehung hervorgegangenen Verträge, Dokumente, Informationen und elektronischer Daten, dürfen im Wege der Vertragsübernahme im Ganzen mit allen Rechten und Pflichten von der Bank auf die European Bank for Financial Services GmbH, Bahnhofstraße 20, 85609 Aschheim, übertragen werden. Mit der Übertragung tritt die European Bank for Financial Services GmbH, Bahnhofstraße 20, 85609 Aschheim, anstelle der Bank in die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ein. Der Kunde erklärt sich mit dieser Vertragsübernahme im Ganzen mit allen Rechten und Pflichten einverstanden.“

Beigefügt erhalten Sie die aktualisierten Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

#### **Wichtiger rechtlicher Hinweis**

Sofern Sie die Übertragung Ihrer Vertragsverhältnisse auf die European Bank for Financial Services GmbH (ebase), Bahnhofstraße 20, 85609 Aschheim, akzeptieren, müssen Sie nichts weiter unternehmen. Wir freuen uns über Ihre Zustimmung, die in diesem Fall gemäß Ziffer 1 Absatz 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung zum 06.04.2021 als erteilt gilt.

Sie können der vorstehend genannten Änderung unserer Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte **vor dem 06.04.2021** widersprechen. Sollten Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihren jeweils zugrunde liegenden Vertrag auch jederzeit fristgerecht und kostenfrei kündigen. Falls Sie widersprechen oder kündigen wollen, bitten wir Sie, Ihre Erklärung – möglichst schriftlich – an uns zu richten: Augsburger Aktienbank AG, Halderstraße 21, 86150 Augsburg.

Bei Eingang eines Widerspruchs ist keine Übertragung Ihrer Vertragsverhältnisse und Ihrer Depots sowie des Depotbestandes im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die ebase möglich. Sie müssten in diesem Falle die Übertragung des Depots und des Depotbestandes selbst veranlassen.

**Eine Fortführung von Depotführungsverträgen, Vermögensverwaltungsverträgen sowie der in diesem Zusammenhang stehenden Verträge für Verrechnungskonten, Zahlungskonten (z. B. Service-Konto mit Depot) und Lombardkredite bei der Augsburger Aktienbank AG ist nach dem 31.07.2021 leider nicht möglich, da wir das Depot- und Vermögensverwaltungsgeschäft einstellen werden.**

Für die Übertragung Ihrer Depotbestände an ein anderes Institut belasten wir Ihnen keine Kosten (hiervon ausgenommen sind fremde Spesen Dritter, z. B. der Verwahrstellen). Welche Kosten bei einer eigenständigen Übertragung Ihrer Depotbestände zu einem anderen Institut entstehen, hängt von dem jeweiligen Institut ab.

### **Datenschutzhinweise**

Um eine reibungslose Überführung Ihres Depots in die Systeme der ebase zu gewährleisten, werden wir mit Vorliegen Ihrer Zustimmung zur Übertragung Ihrer Vertragsverhältnisse in Zusammenarbeit mit der ebase entsprechende systemtechnische Vorbereitungen treffen. Diese Vorbereitungen beinhalten die technische Aufbereitung der Depotdaten, die wir bis zum Vollzug der Übertragung der Vertragsverhältnisse und des Depots gemeinsam mit der ebase durchführen. Für in diesem Zuge stattfindende Verarbeitungsvorgänge sind wir gemeinsam mit der ebase datenschutzrechtlich verantwortlich.

Ihre Datenschutzrechte können Sie während der Arbeiten zur Überführung des Depots uns gegenüber oder gegenüber der ebase geltend machen. Informationen hierzu und zu den sonstigen nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO sowie Art. 26 (2) DSGVO erforderlichen Informationen finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen unter [www.aab.de/datenschutz](http://www.aab.de/datenschutz) und in den Datenschutzhinweisen der ebase unter [www.ebase.com/datenschutz](http://www.ebase.com/datenschutz), die für die Arbeiten zur Überführung des Depots im Übrigen jeweils ergänzend gelten.

**Für Ihr bisheriges Vertrauen bedanken wir uns. Wir sind davon überzeugt, dass Ihnen durch die Übertragung Ihrer Vertragsverhältnisse und Ihres Depots zur ebase auch künftig ein leistungsstarkes und wettbewerbsfähiges Angebot zur Verfügung steht. Freuen Sie sich auf eine komfortable Depotanalyse, jederzeit abrufbare Korrespondenz und neue Funktionalitäten in Ihrem Depot. Zudem bleibt Ihnen Ihr zuständiger Ansprechpartner erhalten.**

Sie haben Fragen? Schreiben Sie uns einfach eine Nachricht über das Online-Banking oder rufen Sie uns an: Tel. 0821 5015-436. Wir sind gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

Augsburger Aktienbank AG

Gabriel von Canal

ppa. Stefan Ebert

**Anlage**

# Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

## Geschäfte in Wertpapieren

### 1.0 Formen des Wertpapiergeschäftes

#### 1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäft

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

#### 1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

#### 1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbar Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

### 2.0 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

## Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

### 3.0 Usancen/Unterrichtung/Preis

#### 3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

#### 3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

#### 3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### 4.0 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/ Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

#### 5.0 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

### 6.0 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

#### 6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichzeitige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

#### 6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

### 7.0 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

### 8.0 Erlöschen laufender Aufträge

#### 8.1 Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

#### 8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

#### 8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

#### 8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

### 9.0 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

## Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

### 10.0 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

#### 11.0 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

### 12.0 Anschaffung im Ausland

#### 12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

#### 12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. die Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### 12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

#### 12.4 Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

#### 12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

### Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

#### 13.0 Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

#### 14.0 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

##### 14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

##### 14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

##### 14.3 Auslösung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslösung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslösung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslösung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslösungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslösung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslösung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann statt dessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslösung gewährleistet ist.

##### 14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

#### 15.0 Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

##### 15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

##### 15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

##### 16.0 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

#### 17.0 Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

#### 18.0 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

##### 18.1 Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

##### 18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

#### 19.0 Haftung

##### 19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

##### 19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle, haftet die Bank für deren Verschulden.

#### 20.0 Sonstiges

##### 20.1 Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

##### 20.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

#### 21 Übertragung des Depot- und Vermögensverwaltungsgeschäfts an die European Bank for Financial Services GmbH

Die Depotführungs- und Vermögensverwaltungsverhältnisse, insbesondere der Depotführungsverträge, Vermögensverwaltungsverträge sowie der in diesem Zusammenhang stehenden Verträge für Verrechnungskonten, Zahlungskonten und Lombardkredite, einschließlich der Übertragung aller aus dieser Kundenbeziehung hervorgegangenen Verträge, Dokumente, Informationen und elektronischer Daten, dürfen im Wege der Vertragsübernahme im Ganzen mit allen Rechten und Pflichten von der Bank auf die European Bank for Financial Services GmbH, Bahnhofstraße 20, 85609 Aschheim, übertragen werden. Mit der Übertragung tritt die European Bank for Financial Services GmbH, Bahnhofstraße 20, 85609 Aschheim, anstelle der Bank in die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ein. Der Kunde erklärt sich mit dieser Vertragsübernahme im Ganzen mit allen Rechten und Pflichten einverstanden.

Stand: Februar 2021